

Mainz, 24.01.2014

Antrag **0100/2012/1 zur Sitzung Stadtrat am 01.02.2012**

Tariffreue bei eigenwirtschaftlichen Verkehren (SPD)

Das Landestariffreuegesetz regelt die Tariffreue und die Mindestentgelte bei öffentlichen Aufträgen in Rheinland-Pfalz. Es wirkt Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen und mildert die Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme ab. Auch bei der Vergabe von ÖPNV-Leistungen sprechen diese Gründe dafür.

Was den ÖPNV, also die Bus- und Straßenbahnverkehre angeht, müssen zur Durchsetzung von Tariffreue unterschiedliche Instrumente eingesetzt werden. Der überwiegende Teil der Busverkehre wird nicht durch Städte oder Landkreise vergeben, sondern als so genannte eigenwirtschaftliche Verkehre vom Landesbetrieb Mobilität genehmigt. In Rheinland-Pfalz betrifft dies derzeit ca. 80% der Verkehre. Da in diesen Fällen das Landestariffreuegesetz nicht greift, muss die Tariffreue in die Nahverkehrspläne integriert werden. Hierzu muss die Regelung zum Nahverkehrsplan insoweit ergänzt werden, als die Aufgabenträger bei Aufstellung und Änderung der Nahverkehrspläne zukünftig die Verpflichtung zur Tariffreue aufzunehmen haben. So wird eine sichere Rechtsgrundlage für die bereits in Mainz praktizierte Tariffreue der MVG geschaffen und festgeschrieben. Da sich der Landesbetrieb Mobilität bei der Erteilung der Genehmigungen an den Vorgaben des jeweiligen Nahverkehrsplans orientieren muss, kann über dieses Vorgehen die Verpflichtung zur Tariffreue im Bereich der eigenwirtschaftlichen Verkehre eingeführt werden. Der LBM wird dann über Auflagen in den Genehmigungen die Beachtung der Tariffreue während der Dauer der Linienkonzessionen gewährleisten.

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Bei der Erbringung der innerstädtischen Stadtverkehre ist durch die Festschreibung der Tariffreue in den Nahverkehrsplänen die Einhaltung von Tariffreue entsprechend den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landestariffreuegesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung verbindliche Vorgabe für alle ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmer.

2. Um eine adäquate Entlohnung der Beschäftigten im ÖPNV sicherzustellen, dürfen wettbewerbliche Verfahren nicht zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ausführenden Busunternehmen und ihrer Subunternehmen erfolgen.

gez.
Oliver Sucher
Fraktionsvorsitzender